

WIRTSCHAFT, TOURISMUS, GEMEINDEN

Betriebliche Photovoltaik-Anlagen

Richtlinien
Eine Förderungsaktion des
Salzburger Wachstumsfonds
Stand: 1.3.2015

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden
Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg
Tel: (0662) 8042 - 3872 Fax: (0662) 8042 - 3808
E-Mail: tanja.tobanelli@salzburg.gv.at
www.salzburg.gv.at/photovoltaik



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZIEL DER FÖRDERUNGSAKTION	1
2. ADRESSATEN DER FÖRDERUNGSAKTION	1
3. FÖRDERBARE PROJEKTE UND KOSTEN	1
4. ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	3
5. ANTRAGSTELLUNG UND VERFAHREN	3
6. VERWENDUNGSNACHWEIS UND AUSZAHLUNG DER FÖRDERUNG	4
7. MEHRFACHFÖRDERUNGEN	4
8. PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSEMPFÄNGERS	5
9. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG	5
10. RECHTSGRUNDLAGEN UND GELTUNGSDAUER DER FÖRDERUNGSAKTION	6

1. Ziel der Förderungsaktion

Der weltweit rasch ansteigende Ressourcenverbrauch in Verbindung mit einer zunehmenden Ressourcenknappheit wird zum Wettbewerbsfaktor. Der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern spielt auch auf betrieblicher Ebene bereits eine bedeutende Rolle und rückt die Nutzung regionaler Ressourcen im Rohstoff- und Energiebereich in den Vordergrund.

Vor diesem Hintergrund lautet eine der Kernstrategien des strategische Wirtschaftsprogramms Salzburg 2020, den Umbauprozess zu einer ressourcenschonenden und klimaverträglichen Wirtschaft bestmöglich zu unterstützen.

Die Salzburger Landesregierung hat in ihrem Arbeitsübereinkommen den Klimaschutz und die Energiewende zum ressortübergreifenden Regierungsprinzip erklärt. Das Land Salzburg hat sich zum Ziel gesetzt, die Energieeffizienz und Versorgungssicherheit mit Energie unter Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu steigern, um schädliche Emissionen und die Verwendung nicht erneuerbarer natürlicher Ressourcen zu reduzieren. Dementsprechend sieht die Leitstrategie „Salzburg 2050 klimaneutral.energieautonom.nachhaltig“ vor, dass bis zum Jahr 2020 die Treibhausgase um 30 % reduziert werden sollen und der Energieverbrauch des Landes zu 50 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden soll. Zur Erreichung dieser Ziele gilt es, auch die Nutzung der Photovoltaik zu intensivieren.

In Anbetracht der aktuellen Wirtschaftsprognosen hat das Land Salzburg außerdem ein Konjunkturpaket verabschiedet, das Impulse im Bereich Bauen und Infrastruktur setzen, die Wertschöpfung in den heimischen Unternehmen erhöhen und einen Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung in Salzburg leisten soll.

Die vorliegende Förderungsaktion trägt zur Umsetzung des strategischen Wirtschaftsprogramms 2020 und der Leitstrategie Salzburg 2050 bei und ist Teil des Konjunkturpaketes. Ziel der Förderungsaktion ist es, die Unternehmen dazu zu motivieren, Photovoltaik-Anlagen zu errichten, um ihren Strombedarf zunehmend aus erneuerbarer Energie zu decken. Erzeugung und Verbrauch sollen möglichst gut aufeinander abgestimmt sein, um einen hohen Eigenverbrauchsanteil zu erzielen. Durch die Förderungsaktion sollen betriebliche Investitionen ausgelöst werden und zugleich ein Beitrag zur Erreichung der Klimaziele geleistet werden. Damit soll die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen gesteigert und Salzburg als attraktiver Wirtschafts-, Lebens- und Arbeitsraum abgesichert werden.

2. Adressaten der Förderungsaktion

Förderungsempfänger können Unternehmen¹ sein, die ihren Betriebsstandort in Salzburg haben und gegen die in den letzten 24 Monaten vor Förderungsentscheidung keine rechtskräftigen Strafbescheide wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen erlassen wurden.²

3. Förderbare Projekte und Kosten

Gegenstand der Förderung sind Investitionen zur Errichtung von neuen, effizienten Photovoltaik-Anlagen auf betrieblichen Gebäuden zur überwiegenden Eigenversorgung. Die Anlagen müssen

¹ Unter Unternehmen werden im Rahmen dieser Förderungsaktion erwerbswirtschaftlich tätige, gewinnorientierte Unternehmen verstanden.

² Die Förderungswerber haben dazu im Förderungsantrag eine entsprechende Erklärung abzugeben.

dem Stand der Technik entsprechen und von einem befugten Unternehmen fach- und normgerecht installiert werden.

Die Module der Photovoltaik-Anlage müssen nachweislich IEC zertifiziert sein. Die Abweichung der Module vom Süden darf maximal +/- 90 Grad betragen. Die Anlage muss der ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712/A1:2014-05-01 „Errichtung von elektrischen Anlagen mit Nennspannungen bis AC 1000 V und DC 1500 V - Teil 4-712 Photovoltaische Energieerzeugungsanlagen - Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen“ entsprechen.

Der Klima- und Energiefonds wird die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen voraussichtlich mit einer Größe von 1 bis 5 kW_{peak} fördern. Die gegenständliche Förderung soll die Bundesförderung sinnvoll ergänzen und nicht ersetzen. Daher erfolgt eine Förderung aus dieser Förderungsaktion erst ab dem 6. kW_{peak} einer Photovoltaik-Anlage.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage. Gefördert wird allerdings maximal bis zu einer Größe von 100 kW_{peak}.

Beim Betrieb der gesamten Photovoltaik-Anlage ist eine Eigenverbrauchsquote von mindestens 60 % sicherzustellen.

Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 15 kW_{peak} wird die förderbare Anlagengröße nach der folgenden Formel berechnet:

Stromverbrauch laut der Stromrechnung des letzten Jahres (falls dieser atypisch ist, dann durchschnittlicher jährlicher Stromverbrauch laut Stromrechnungen der letzten drei Jahre) in kWh:3000 = förderbare Anlagengröße in kW_{peak}.

Alternativ kann auch bei einer geplanten Anlagengröße von bis zu 15 kW_{peak} die Berechnung eines zur Errichtung oder Planung von Photovoltaik-Anlagen befugten Unternehmens bzw. des beigezogenen Beraters (siehe Punkt 5 der Richtlinie) vorgelegt werden, welche die obligatorische Eigenverbrauchsquote von 60 % nachweist.

Ab einer Anlagengröße von 15 kW_{peak} ist eine nachvollziehbare Eigenverbrauchsrechnung mit einer Eigenverbrauchsquote von 60 % erforderlich. Diese ist auf Basis von über längeren Zeiträumen gemessenen Verbrauchswerten zu ermitteln. Wenn diese nicht vorhanden sind, ist zumindest von plausiblen Verbrauchsdaten auszugehen. Die Berechnung kann durch ein zur Errichtung oder Planung von Photovoltaik-Anlagen befugtes Unternehmen bzw. den beigezogenen Berater (siehe Punkt 5 der Richtlinie) erfolgen.

Zur Errichtung und Installation der Photovoltaik-Anlage ist ein dazu befugtes Unternehmen heranzuziehen. Dieses hat dem Förderungswerber nach Errichtung der Anlage die Bedienungsanleitung und ein Prüfprotokoll mit den entsprechenden Einstellwerten zu übergeben.

Die Zählerstände für die gesamten Erträge der Photovoltaik-Anlage (in kWh vom Wechselrichter) können ab Inbetriebnahme der Anlage periodisch ausgelesen und in der Energieausweisdatenbank ZEUS (www.energieausweise.net) gespeichert werden. Neben der Kontrolle der eigenen Anlage ermöglicht dies einen anonymisierten Benchmark im Vergleich zu anderen vergleichbaren Anlagen.

4. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch die Gewährung eines Zuschusses.

Die Förderung besteht bei einer Anlagengröße von über 5 kW_{peak} aus einem Sockelbetrag von 1.000 Euro und aus einer leistungsabhängigen Förderung, die wie folgt gestaffelt ist:

förderungsfähige Leistung ab zurechenbarem, erreichten kW _{peak}	Förderung (in Euro)
6-10	500
11-25	300
26-100	100

Pro Unternehmen kann während der Laufzeit dieser Förderungsaktion nur die Förderung von einer Photovoltaik-Anlage beantragt werden.

Die im Vorfeld der Antragstellung in Anspruch genommene Beratung (siehe Punkt 5 dieser Richtlinie) wird anlässlich der Förderung der Photovoltaik-Anlage im Ausmaß von 50 % der angefallenen Beratungskosten bzw. maximal 400 Euro unterstützt. Dieser Zuschuss kann pro Unternehmen nur einmal gewährt werden.

5. Antragstellung und Verfahren

Voraussetzung für die Beantragung der Förderung ist eine spezifische, unabhängige und produktneutrale Beratung, die unter Bedachtnahme auf die Gesamtenergiesituation des Unternehmens erfolgt und entweder durch einen Berater des Umwelt Service Salzburg (<http://www.umweltservicesalzburg.at>) oder durch ein dazu befugtes Unternehmen durchgeführt wird.

Außerdem hat vor Beantragung der Förderung eine technische Anlagenplanung durch ein zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen befugtes Unternehmen zu erfolgen. Diese Anlagenplanung ist online mithilfe des auf der Internetseite <http://www.energieaktiv.at/information-und-beratung/fv-planer> bereit gestellten Programms „Photovoltaik-Anlagenplaner“ durchzuführen. Die dabei generierte Anlagenplanungsnummer ist in Folge für die Einreichung des Förderungsantrages erforderlich.

Der Förderungsantrag ist vor Beginn der Projektumsetzung bei der Förderungsstelle einzureichen. Im Förderungsantrag hat der Förderungswerber zu bestätigen, dass alle für die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite des Landes Salzburg, Wirtschaftsförderung, unter der Adresse www.salzburg.gv.at/photovoltaik zu finden.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung für Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden des Amtes der Salzburger Landesregierung, Referat 1/02: Wirtschafts- und Forschungsförderung, in ihrer Funktion als Geschäftsführung des Salzburger Wachstumsfonds gemäß § 8 Abs 2 des Gesetzes über die Errichtung des Salzburger Wachstumsfonds und einer entsprechenden Ermächtigung durch die Kommission des Fonds. Bei beabsichtigten negativen Entscheidungen wird die Fondskommission vorab befasst.

Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden.

Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden.

Zur technisch-wirtschaftlichen Prüfung des Förderungsantrages wird die Förderungsstelle, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten des Fachbereiches Energie des Amtes der Salzburger Landesregierung beiziehen. Förderungsvoraussetzung ist somit eine positive Stellungnahme dieses Fachbereiches.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Salzburger Wachstumsfonds und dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch den Förderungswerber nicht innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle einlangt.

Die Errichtung einschließlich Abrechnung der Photovoltaik-Anlage hat innerhalb von 6 Monaten nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages zu erfolgen.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Nach Errichtung der Photovoltaik-Anlage hat das dazu befugte Unternehmen online mithilfe des auf der Internetseite <http://www.energieaktiv.at/information-und-beratung/fv-planer> bereit gestellten Programms „Photovoltaik-Anlagenplaner“ die Fertigstellung der Anlage zu melden.

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel hat der Förderungsempfänger einen Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inklusive Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen (zumindest jeweils in Kopie) vorzulegen. Die Abrechnung des Projektes hat detailliert und aufgegliedert nach den installierten Betriebsmitteln, den durchgeführten Arbeitsvorgängen, der aufgewendeten Arbeitszeit, etc. zu erfolgen. Für den Verwendungsnachweis ist die von der Förderungsstelle bereit gestellte Vorlage zu verwenden.

Außerdem ist gemeinsam mit dem Verwendungsnachweis der Prüfbefund eines für das Elektrogewerbe konzessionierten Unternehmens zu übermitteln. Dazu ist der Prüfbefund der Bundesinnung der Elektro- und Alarmanlagentechniker sowie Kommunikationselektroniker, der vom Kuratorium für Elektrotechnik (KFE) unter <http://www.kfe.at> bezogen werden kann und wie folgt aussieht, zu verwenden:



Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel sind die Durchführung des in der Förderungsvereinbarung beschriebenen Vorhabens und die Erfüllung der dort festgelegten Bedingungen.

7. Mehrfachförderungen

Mehrfachförderungen (Doppelförderungen) des im Rahmen dieser Förderungsaktion eingereichten Projektes bzw. der diesbezüglichen Kosten, z.B. durch eine Förderung der Ökostrom Management AG (OeM-AG), sind ausgeschlossen.

Wenn das Vorhaben im Rahmen anderer einschlägiger Förderungsprogramme gefördert wird, ist zum Ausschluss einer Mehrfachförderung die Förderungsentscheidung der zuständigen Förderungsstelle vorzulegen. Der Förderungswerber hat im Förderungsantrag entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle mitzuteilen.

8. Pflichten des Förderungsempfängers

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich der Förderungsempfänger:

- das Projekt so durchzuführen wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist (Änderungen bedürfen der vorangehenden schriftlichen Zustimmung der Förderungsstelle),
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg oder des Rechnungshofes der Republik Österreich jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

Der Förderungsempfänger stimmt im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl. Nr. 165/1999) in der jeweils geltenden Fassung zu, dass alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten durch die Förderungsstelle und deren Beauftragte automationsunterstützt verarbeitet und dem Rechnungshof des Landes bzw. der Republik Österreich, den mit der Förderung oder Beihilfenaufsicht befassten Dienststellen des Landes Salzburg und der Republik Österreich unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen übermittelt werden können.

Der Förderungsempfänger stimmt des Weiteren zu, dass sein Name und seine Anschrift sowie der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung im Subventionsbericht des Amtes der Salzburger Landesregierung veröffentlicht und für Zwecke des EU-Berichtswesens verwendet werden können.

9. Einstellung und Rückzahlung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. die bereits ausbezahlte Förderung ist zurückzuerstatten, wenn:

- der Förderungsempfänger über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird oder Förderungsbedingungen nicht eingehalten werden,
- das geförderte Projekt aus Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,

- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird.

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt während der Förderungszeit auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsempfänger von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.

10. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Die Förderungen aus dieser Förderungsaktion werden als De-minimis-Beihilfen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt L 352 vom 24.12.2013), in der jeweils gültigen Fassung, gewährt.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Betrag (Barwert der Förderungen) von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen des Straßentransportsektors) nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d.h. bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten De-minimis-Beihilfen festzustellen. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Förderungsstelle über sämtliche De-minimis-Förderungen, die im laufenden und in den zwei vorangegangenen Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt wurden, zu informieren.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Für diese Förderungsaktion werden für den Zeitraum 1.3.2015 bis 31.12.2016 Förderungsmittel des Salzburger Wachstumsfonds in Höhe von 1.000.000 Euro bereitgestellt.

Die Förderungsaktion wird mit Ausschöpfung des Budgets, spätestens aber mit 31.12.2016 beendet. Später eingehende Förderungsanträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien behandelt, wie sie im Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen.